

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Ordnung

für das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“ der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 20/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/30. Juli 2012

Ordnung

für das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“ der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften sowie Geowissenschaften der Freien Universität Berlin und den Philosophischen Fakultäten I bis III und der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 25. Januar 2012 folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“ (MaCOS) der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsstudium
- § 5 Auswahlgespräche
- § 6 Auswahlentscheidung
- § 7 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 8 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 9 Arbeitsaufwand der Studentinnen oder Studenten
- § 10 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 11 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 13 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensmanagement
- § 14 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 15 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 16 Vorprogramm (Propädeutikum) der Promotionsstudien
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1a): Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“

Anlage 1b): Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsfach Klassische Archäologie

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Anlage 3: Erforderliche Bewerbungsunterlagen

Anlage 4: Bewerbung um Aufnahme in das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“

Anlage 5: Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium „Material Cultures and Object-Studies“

Anlage 6: Muster für das Zertifikat

Anlage 7: Muster für die Leistungsbescheinigung

Anlage 8: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5

¹⁾ Diese Ordnung ist von den Präsidiolen der Humboldt-Universität zu Berlin am 21. Juni 2012 und der Freien Universität Berlin am 19. Juli 2012 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“ der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin.

(2) ¹Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums einschließlich der Auswahl der Studentinnen oder Studenten ist eine von dem Leitungsgremium (LG) der BerGSAS eingesetzte Geschäftsführende Kommission (GfK) zuständig. ²Ihr gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium (§ 8) als die oder der Vorsitzende,

- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,

- eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist,

und als Mitglieder mit beratender Stimme:

- eine Studentin oder ein Student des Promotionsstudiums,

- eine Koordinatorin oder ein Koordinator der BerGSAS.

³Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von den Studentinnen und Studenten des Promotionsstudiums gewählt. ⁴Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studentin oder des Studenten beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung bzw. Wiederwahl sind möglich. ⁶Für die stimmberechtigten Mitglieder ist vom LG jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) ¹Die GfK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Beauftragte.

(4) Im Rahmen der Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß den §§ 3 bis 6 nehmen eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Humboldt Graduate School (HGS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin sowie die Frauenbeauftragten der am Promotionsstudium beteiligten Fakultäten und Fachbereiche an den Sitzungen der GfK mit beratender Stimme teil.

(5) Die GfK legt in Absprache mit dem LG die Anzahl der Studienplätze fest, die bei jedem Aufnahmeverfahren und insgesamt zur Verfügung stehen.

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 11 Abs. 1 und den §§ 12 bis 14 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) ¹Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ²Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 11 Abs. 1 und den §§ 12 bis 14 sowie die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. ³Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen, insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen, erworben werden. ⁴Das Promotionsstudium soll die Studentinnen oder Studenten im Besonderen auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) ¹Die Bewerbungsfrist zur Aufnahme in das Promotionsstudium endet jeweils am 30. April für den Beginn des Promotionsstudiums am 1. Oktober des laufenden Jahres oder am 30. September für den Beginn des Promotionsstudiums am 1. April des folgenden Jahres. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Promotionsstudium aufgenommen werden sollen, müssen entweder an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin zum Promotionsverfahren zugelassen werden können, Austauschstudentinnen oder -studenten von Partneruniversitäten aufgrund von Kooperationsverträgen sein oder im Cotutelle-Verfahren betreut werden. ³Bewerbungsanträge und -unterlagen gemäß Anlage 3 sind vollständig bei der oder dem Vorsitzenden der GfK einzureichen. ⁴Diesen Vorgaben nicht entsprechende, insbesondere unvollständige Anträge können zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 können in begründeten Ausnahmefällen bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist. ²Über die Aufnahme aufgrund eines Auswahlverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entscheidet die GfK.

(3) ¹Das Auswahlverfahren berücksichtigt die Prinzipien der Chancengleichheit. ²Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Promotionsstudium besteht nicht.

(4) ¹Über den Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen, beginnend mit dem Ablauf der Bewerbungsfrist, entschieden werden.

²Die Aufnahme erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Nichtzulassung zur Promotion.

(5) ¹Nach Aufnahme in das Promotionsstudium haben die Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen einen Antrag auf Zulassung zur Promotion an den Promotionsausschuss der fachlich zuständigen Fakultät bzw. des fachlich zuständigen Fachbereichs zu stellen. ²Über die Zulassung entscheidet der zuständige Promotionsausschuss gemäß der geltenden Promotionsordnung.

§ 4 Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsstudium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsstudium ist ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential.

(2) ¹Folgende Nachweise und Unterlagen sind vorzulegen:

a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist. Die Einholung dieser Feststellung ist auch nach der Aufnahme in das Promotionsstudium möglich.

b) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität oder der Humboldt-Universität zu Berlin, der im Einzelfall auch im Auswahlgespräch nachgewiesen werden kann,

c) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Aufnahme in das Promotionsstudium erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Auf Antrag ist die Zulassung einer anderen Sprache als Englisch möglich, wenn die Betreuung und die Bewertung der im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Anforderungen gewährleistet sind,

d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,

e) eine kurze Darstellung des Dissertationsprojektes und

f) eine kurze, überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium.

²Darüber hinaus werden Auswahlgespräche gemäß § 5 durchgeführt.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber richten zu den von der GfK festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 2 Buchst. a) bis f) sowie den weiteren in Anlage 3 genannten Unterlagen an die oder den Vorsitzenden der GfK. ²Unter Fristsetzung kann sie oder er Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 5 Auswahlgespräche

(1) Die GfK lädt die Bewerberinnen oder Bewerber, die die unter § 4 genannten Anforderungen erfüllen, zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) ¹Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens zehn Werktage vor dem für das Auswahlgespräch bestimmten Termin abgesandt wurde. ²Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei von der GfK bestellten Beauftragten durchgeführt, von denen in Forschung und Lehre ein Fach oder Fachgebiet vertreten wird, dem das Thema eines Dissertationsvorhabens zuzuordnen ist. ²Eingeladen werden auch Beauftragte der DRS und der HGS sowie die Frauenbeauftragte der zuständigen Fakultät/des zuständigen Fachbereichs. ³Die Auswahlgespräche haben eine Dauer von etwa 20 Minuten. ⁴Über die Auswahlgespräche werden Protokolle geführt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung von Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten.

§ 6 Auswahlentscheidung

(1) Die GfK schlägt dem LG die für eine Aufnahme in das Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber zur Entscheidung vor.

(2) ¹Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die GfK eine Rangfolge. ²Im Regelfall finden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. ²Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. ³Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(4) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Ordnungen der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin erlischt die Aufnahme in das Promotionsstudium.

§ 7 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 11) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 12), Wissenschaftsmanagement (§ 13) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 14).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP), von denen 30 auf die Bestandteile des Promotionsstudiums gemäß § 2 Abs. 1 entfallen.

(3) ¹Die Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist in der Regel Deutsch oder Englisch. ²Darüber hinaus können weitere Sprachen in Abhängigkeit von den Anforderungen des jeweiligen Promotionsfachs oder des Themas des Dissertationsvorhabens Verwendung finden.

§ 8 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Das LG bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) ¹Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. ²Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. ³Die oder der Beauftragte berichtet dem LG über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) ¹Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studentinnen oder Studenten mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das mindestens aus zwei Personen bestehen soll. ²Dem Betreuungsteam gehören die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie eine Ko-Betreuerin oder ein Ko-Betreuer bzw. mehrere weitere Ko-Betreuerinnen oder Ko-Betreuer an. ³Im Einvernehmen mit den jeweiligen Studentinnen oder Studenten können weitere, auch auswärtige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie Postdoc-Stipendiatinnen oder Postdoc-Stipendiaten dritte Mitglieder eines Betreuungsteams sein.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 9 bis 14 Art und Umfang der von der Studentin oder dem Studenten zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(5) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird über schriftliche Betreuungsvereinbarungen zwischen Betreuungsteam und Studentinnen oder Studenten gemäß Anlage 8 festgelegt.

(6) Lehre, die im Rahmen des Promotionsstudiums erbracht wird, kann, soweit rechtlich zulässig, auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Lehrkräfte angerechnet werden.

§ 9 Arbeitsaufwand der Studentinnen oder Studenten

(1) ¹Der Aufwand der Studentinnen oder Studenten für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums soll in den ersten 5 Semestern durchschnittlich sechs LP pro Semester betragen. ²Das letzte Semester soll der Fertigstellung der Dissertation vorbehalten bleiben.

(2) ¹Von den insgesamt 30 LP in drei Jahren gemäß Abs. 1 sollen auf die Schlüsselqualifikationen maximal vier LP entfallen. ²Auf die Sprachausbildung nach § 14 Abs. 1 oder einer anderen Sprache können maximal sechs LP entfallen, es sei denn, dass gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 weitere Sprachen Verwendung finden. ³Die LP für die Sprachausbildung sind nicht auf die 30 LP anzurechnen.

(3) Die verbleibenden 26 LP entfallen auf die programmbezogenen Veranstaltungen gemäß § 11 Abs. 2 a) – d) sowie f) und die fachbezogenen Veranstaltungen gemäß § 11 Abs. 2 e).

§ 10 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sollen Forschungsaufenthalte an geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland möglich sein und dauern in der Regel drei Monate.

§ 11 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) ¹Das vorhabenbezogene Promotionsstudium ist in insgesamt 5 Module organisiert - s. Anlage 1 a). ²Jedes Modul besteht aus der Kombination einer programmbezogenen Veranstaltung (Methodenkurs bzw. Mitwirkung an Lehrveranstaltung) und einer fachbezogenen Veranstaltung oder der Kombination einer programmbezogenen Veranstaltung (Methodenkurs bzw. Mitwirkung an Lehrveranstaltung) und einer Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen.

(2) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Methodenkurs zu Material und Materialität:

¹Dieser Kurs vermittelt grundlegendes Wissen über den Umgang mit typischen Artefakten aus Keramik, Metall, Glas, Papier, Ton, Stein, Elfenbein, Porzellan usw. bzw. entsprechenden Kombinationen in Gemälden, Büchern, Archivalien u.a., Kenntnisse über die physischen Eigenschaften des Objektes sowie Wissen über die Maßnahmen und Techniken, die bei der restauratorischen oder konservatorischen Behandlung des Objektes anzuwenden sind. ²Der Kurs ist ein Angebot im Umfang von 1 SWS (4 LP) und wird je nach Kapazität von den beteiligten universitären und musealen Institutionen auch blockweise angeboten.

(b) Methodenkurs zu Dokumentation und Edition:

¹Dieser Kurs vermittelt Kompetenzen der typischen Dokumentationsformen, die im Rahmen von objekt- und artefaktorientierter Forschung zum Einsatz kommen, d.h. analoge Dokumentationsmethoden, digitale Dokumentationsmethoden, Techniken der Edition, und Wissen über typische Formen der Aufbewahrung bzw. Akkumulation von Objekten/Artefakten (Archive und ihre Strukturen, Sammlungen und ihre Strukturen, digitale Archive und Datenbanken). ²Der Kurs ist ein Angebot im Umfang von 1 SWS (4 LP) und wird je nach Kapazität von den beteiligten universitären und musealen Institutionen auch blockweise angeboten.

(c) Methodenkurs zu Präsentation und Medialisierung:

¹Dieser Kurs vermittelt Wissen über Präsentation und Medialisierung von Objekten und Artefakten in Ausstellungen, Medien-Dokumentationen, Vortrags- und Publikumsformen. ²Der Kurs ist ein Angebot im Umfang von 1 SWS (4 LP) und wird je nach Kapazität von den beteiligten universitären und musealen Institutionen auch blockweise angeboten.

(d) Methodenkurs zu Kulturgut im Forschungsprozess:

¹Dieser Kurs thematisiert „Best-Practice“-Aspekte der modernen Forschung wie Konzepte der Langzeit-Datensicherung, die systematische Auseinandersetzung mit Formaten, Metabeschreibungen, Interoperabilitäts- und Archivierungsprobleme mit zentralen Qualitäten wie Austauschbarkeit, langfristiger Verfügbarkeit und Nachnutzbarkeit digitaler Daten. ²Der Kurs

behandelt ferner praktische und theoretische Aspekte des Umgangs mit Kulturgütern wie Kulturgutschutz und Kulturgutrecht, Grundlagen der Kulturtheorie, Rechts-Status von Kulturgut, nationale, europäische bzw. internationale Institutionen zum Schutz von Kulturgütern und urheberrechtliche Problemstellungen. ³Der Kurs ist ein Angebot im Umfang von 1 SWS (4 LP) und wird je nach Kapazität von den beteiligten universitären und musealen Institutionen auch blockweise angeboten.

(e) Forschungsseminar/-kolloquium:

¹Die Veranstaltung im Umfang von 2 SWS (2 LP) wird dem Lehrangebot der jeweiligen Fachdisziplin entnommen. ²In Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern sind bevorzugt Doktorandenkolloquien des jeweiligen Institutes oder Veranstaltungen zur Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen zu belegen.

(f) Mitwirkung an der Organisation einer themenbezogenen Veranstaltung:

¹Die Studentinnen oder Studenten beteiligen sich maßgeblich an der Organisation und der Durchführung einer themenbezogenen Veranstaltung (insbesondere Lehrveranstaltung, Studientag, praxisorientierte Veranstaltung oder Workshop) und stellen in diesem Rahmen auch das eigene Dissertationsprojekt vor. ²Dadurch werden sowohl akademische Praktiken eingeübt als auch Kompetenzen im Bereich der Wissensvermittlung erworben und gefestigt (2 SWS, 4 LP).

(g) Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen:

¹Zwei Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind vorgesehen. ²Sofern ein Angebot der DRS oder der HGS erfolgt, können diese Veranstaltungen auch dort belegt werden. ³Empfohlen werden eine Veranstaltung in wissenschaftlichem Englisch oder zum wissenschaftlichen Schreiben und eine Veranstaltung zur Hochschuldidaktik oder zum Einüben in Techniken mündlicher Präsentation sowie des Einsatzes elektronischer Medien (je 2 SWS, 2 LP).

(3) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und den §§ 12 bis 14 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme.

(4) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie im Rahmen von Kooperationen von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(5) ¹Der Wahrnehmung von Lehrangeboten gemäß Abs. 4 soll in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin oder dem Studenten, der oder dem Beauftragten sowie der zuständigen Stelle an der Zieleinrichtung über die

Dauer des Aufenthalts, über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungen sowie über die diesen zugeordneten Leistungspunkten vorausgehen. ²In jedem Fall ist das Lehrangebot der gewählten Einrichtung im Hinblick darauf zu prüfen, ob auf eine Anrechnung in Anforderung und Verfahren gleichwertige Leistungen erbracht werden können. ³Hierüber ist vor Aufnahme der Wahrnehmung des Lehrangebots von der oder dem Beauftragten und der zuständigen Stelle der Zieleinrichtung eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und der Studentin oder dem Studenten auszuhändigen.

§ 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

¹Die Studentinnen oder Studenten sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. ²Darüber hinaus kann ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam eine angemessene Gelegenheit eingeräumt werden, Teilbereiche ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 13 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studentinnen oder Studenten sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 14 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

(1) Studentinnen oder Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben und nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, in deutscher Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich zu kommunizieren.

(2) Studentinnen oder Studenten, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben über die gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zu erwerben und nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich zu kommunizieren.

(3) Finden gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 weitere Unterrichtssprachen Verwendung, können über die im § 9 Abs. 2 S. 2 angegebene maximale LP-Zahl hinaus weitere Kenntnisse in diesen Sprachen erworben und nachgewiesen werden.

§ 15 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) ¹Die Studentinnen oder Studenten berichten der Betreuerin oder dem Betreuer oder dem Betreuungsteam zweimal pro Semester über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens.

²Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt (Anlage 8).

(2) ¹Jährlich wird ein Bericht in schriftlicher Form abgeliefert, der als Grundlage für die Evaluation der Studentinnen oder Studenten dient. ²Näheres zu Form, Terminen und Umfang des Berichtes wird in der Betreuungsvereinbarung (Anlage 8) geregelt.

(3) ¹Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der Studentin oder des Studenten durch das Betreuungsteam. ²Es wird geprüft, ob bei der Studentin oder dem Studenten sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch in Bezug auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. ³Inbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. ⁴Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen der Wahrnehmung des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 11 Abs. 1 und §§ 12 bis 14 sowie die Wahrnehmung des Betreuungsangebots. ⁵Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) ¹Die oder der Beauftragte entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der Studentin oder des Studenten im Promotionsstudium. ²Der Studentin oder dem Studenten ist durch das Betreuungsteam in schriftlicher Form rechtzeitig mitzuteilen, dass der erfolgreiche Abschluss des Promotionsstudiums gefährdet ist. ³Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der Studentin oder dem Studenten und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. ⁴Sollte die oder der Beauftragte gleichzeitig Mitglied des entsprechenden Betreuungsteams sein, übernimmt ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter diese Aufgabe. ⁵Über den Verbleib oder den Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der gemäß § 8 Abs. 3 am Gespräch Beteiligten eine Entscheidung fällen.

(5) Sind alle gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß den Anlagen 6 und 7 ausgestellt.

§ 16 Vorprogramm (Propädeutikum) der Promotionsstudien

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die zwar ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential aufweisen und vom zuständigen Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen worden sind, jedoch

(a) mit ihrer bisherigen Hochschulausbildung noch nicht den erforderlichen Qualifikationsstand erreicht haben,

(b) nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen oder

(c) noch keine ausgearbeitete Darstellung des Dissertationsprojekts vorlegen können,

können befristet in das Vorprogramm (Propädeutikum) des Promotionsstudiums aufgenommen werden.

(2) Die Dauer des Propädeutikums beträgt sechs Monate.

(3) ¹Es können für die im Propädeutikum besuchten Lehrveranstaltungen 15 LP, für die Arbeit an der Ausarbeitung des Dissertationsprojektes weitere 15 LP vergeben werden. ²Der Studienverlaufsplan wird individuell in Absprache mit einem Betreuungsteam festgelegt. ³Eine Anrechnung dieser Leistungen auf das Promotionsstudium erfolgt nicht.

(4) ¹Die Zulassung zum Propädeutikum setzt ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß den §§ 3 bis 6 voraus. ²Sie berechtigt nicht automatisch zur Aufnahme in das Promotionsstudium. ³Über diese entscheidet die GfK aufgrund der Evaluation und Empfehlung des Betreuungsteams.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1a): Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“

Semester/ Modul	Programmbezogene Veranstaltungen	Fachbezogene Veranstaltungen	Schlüsselqualifikationen	Optionale Veranstaltungen
1. Modul 1	Methodenkurs zu Material und Materialität (1 SWS, 4 LP)		Veranstaltung zu Schlüsselqualifikation, insbesondere zu wissenschaftlichem Englisch oder zu wissenschaftlichem Schreiben (2 SWS, 2 LP)	Sprachkurse (6 SWS, 6 LP)
2. Modul 2	Methodenkurs zu Dokumentation und Edition (1 SWS, 4 LP)	Forschungsseminar oder -kolloquium (2 SWS, 2 LP)		
3. Modul 3	Methodenkurs zu Präsentation und Medialisierung (1 SWS, 4 LP)		Veranstaltung zu Schlüsselqualifikation, insbesondere zu Techniken der mündlichen Präsentation und des Einsatzes elektronischer Medien (2 SWS, 2 LP)	
4. Modul 4	Methodenkurs zu Kulturgut im Forschungsprozess (1 SWS, 4 LP)	Forschungsseminar oder -kolloquium (2 SWS, 2 LP)		
5. Modul 5	Mitwirkung an der Organisation einer themenbezogenen Veranstaltung (2 SWS, 4 LP)	Forschungsseminar oder -kolloquium (2 SWS, 2 LP)		
6.				
	20 LP	6 LP	4 LP	Max. 6 LP

Anlage 1b): Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsfach Klassische Archäologie

Semester/ Module	Programmbezogene Veranstaltungen	Fachbezogene Veranstaltungen	Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikation	Optionale Veranstaltungen
1. Modul 1	Methodenkurs zu Material und Materialität (1 SWS, 4 LP)		Veranstaltung zu Schlüsselqualifikation, insbesondere zu wissenschaftlichem Englisch oder zu wissenschaftlichem Schrei- ben (2 SWS, 2 LP)	Sprachkurse (6 SWS, 6 LP)
2. Modul 2	Methodenkurs zu Dokumentation und Edition (1 SWS, 4 LP)	Besuch eines Forschungsseminars oder Forschungskolloquiums aus dem Bereich der Klassischen Archäologie (2 SWS, 2 LP)		
3. Modul 3	Methodenkurs zu Präsentation und Mediali- sierung (1 SWS, 4 LP)		Veranstaltung zu Schlüsselqualifikation, insbesondere zu Hochschuldidaktik oder zu Techniken der mündlichen Präsenta- tion (2 SWS, 2 LP)	
4. Modul 4	Methodenkurs zu Kulturgut im Forschungs- prozess (1 SWS, 4 LP)	Besuch eines Forschungsseminars oder Forschungskolloquiums aus dem Bereich der Klassischen Archäologie (2 SWS, 2 LP)		
5. Modul 5	Mitwirkung an der Organisation einer Veran- staltung zu einem Thema der Klassischen Archäo- logie mit Präsentation des eigenen Dissertations- projekts (2 SWS, 4 LP)	Besuch eines Forschungsseminars oder Forschungskolloquiums aus dem Bereich der Klassischen Archäologie (2 SWS, 2 LP)		
6.				
	20 LP	6 LP	4 LP	Max. 6 LP

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Lehrveranstaltungstypus	Anforderungen und Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Methodenkurs zu Material und Materialität (1 SWS, 4 LP)	aktive Teilnahme, Leistungsnachweise entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Instituts/der jeweiligen Institute	ja
Methodenkurs zu Dokumentation und Edition (1 SWS, 4 LP)	aktive Teilnahme, Leistungsnachweise entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Instituts/der jeweiligen Institute	ja
Methodenkurs zu Präsentation und Medialisierung (1 SWS, 4 LP)	aktive Teilnahme, Leistungsnachweise entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Instituts/der jeweiligen Institute	ja
Methodenkurs zu Kulturgut im Forschungsprozess (1 SWS, 4 LP)	aktive Teilnahme, Leistungsnachweise entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Instituts/der jeweiligen Institute	ja
Forschungsseminar /-kolloquium (2 SWS, 2 LP)	aktive Teilnahme, Leistungsnachweise entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Instituts	ja
Mitorganisation einer themenbezogenen Veranstaltung (2 SWS, 4 LP)	maßgebliche Beteiligung an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung, Präsentation des Dissertationsprojektes	ja
Veranstaltung zu Schlüsselqualifikation (max. 5 LP)	Leistungsnachweis	ja
Sprachkurse (optional)	regelmäßige Teilnahme, Leistungsnachweis	ja

Anlage 3: Erforderliche Bewerbungsunterlagen (online einzureichen)

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular (Anlage 4)
- ein ausgefüllter Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium (Anlage 5)
- ein Exposé des Dissertationsvorhabens (8–10 Seiten)
- ein Arbeits- und Zeitplan
- eine tabellarische Übersicht über die für das Promotionsstudium relevanten Tätigkeiten und Erfahrungen
- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium (2–3 Seiten)
- Zeugnisse aller bisher erworbenen Hochschulabschlüsse (in beglaubigten Kopien)
- zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern
- Nachweis der englischen und ggf. deutschen Sprachkenntnisse
- eine Arbeitsprobe (Publikation oder Auszug aus Abschlussarbeit von max. 15 Seiten).

Anlage 4: Bewerbung um Aufnahme in das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“ der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin

Bitte drucken Sie dieses Formular aus, füllen Sie es (in Druckschrift) aus und senden Sie es zusammen mit den anderen Unterlagen per Post an die oder den Vorsitzenden der Geschäftsführenden Kommission Promotionsstudium Material Cultures and Object Studies“.

Bewerbungsschluss ist der:

Persönliche Informationen

Nachname: _____

Vorname: _____

Geschlecht: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Email: _____

Qualifikationen

Hochschulabschluss/-abschlüsse: _____

Im Studiengang/in folgenden Studiengängen:

Gesamtnote(n):² _____

Datum des Abschlusses/der Abschlüsse: _____

Universität/en: _____

Titel der Abschlussarbeit(en):

² Wenn Sie Ihren Hochschulabschluss im Ausland erworben haben, legen Sie (auf einem separaten Blatt) bitte eine Erläuterung des Notensystems bei.

Promotionsvorhaben

Fach, in dem die Promotion angestrebt wird: _____

Arbeitstitel der Dissertation: _____

Vorgeschlagene Betreuerinnen oder Betreuer:

1. _____

2. _____

Bemerkungen: _____

Wie sind Sie auf das Promotionsstudium der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS) aufmerksam geworden? (Anzeige in Zeitung/Newsletter/eigene Suche/persönliche Empfehlung/Internet-Suchmaschine ...)

Datum/Unterschrift: _____

Anlage 5: Antrag auf Aufnahme in das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“

Antragstellerin oder Antragsteller

Name/Vorname.....

Postanschrift.....

Hochschulabschluss in folgendem Studiengang/folgenden Studiengängen.....

Promotionsstudium.....

geplantes Thema des Dissertationsvorhabens (ggf. als Anlage)

.....

Bitte unbedingt beifügen (Anlagen)

1. Urkunde und Zeugnis über den Studienabschluss

2. Bei Nichtübereinstimmung der fachlichen Zuordnung von Studienabschluss und Promotionsfach bitte begründen, warum das Promotionsvorhaben als erfolgreich durchführbar erscheint (insbesondere Nachweis von relevanten Vorkenntnissen für das Dissertationsvorhaben, Publikationen, Spezialisierung, Berufserfahrung)

Erklärung:

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Die geltende Fassung der Promotionsordnung der Fakultät [Name] oder des Fachbereichs [Name] ist mir bekannt.

..... (Datum/Unterschrift)

Betreuerin oder Betreuer des Dissertationsvorhabens:

..... (Datum/Unterschrift)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wurden vom Promotionsausschuss geprüft.

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zur Promotion unbefristet und auflagenfrei zugelassen werden.

2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zur Promotion nicht bzw. nur befristet und mit Auflagen zugelassen werden (bei Ablehnung bzw. befristeter und mit Auflagen versehener Zulassung Anlage mit Begründung).

.....

Datum/Unterschrift/Stempel der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses

Anlage 6: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium
„Material Cultures and Object Studies“
der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS)
der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums
„Material Cultures and Object Studies“**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“ (FU-Mitteilungen Nr. 67/2012/Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 20/2012)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“ vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die Sprecherin oder Der Sprecher
**Berlin Graduate School of Ancient Studies
(BerGSAS)**

Die oder Der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Anlage 7: Muster für die Leistungsbescheinigung



**„Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS)
der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin**

**Promotionsstudium
„Material Cultures and Object Studies“**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“ der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (FU-Mitteilungen Nr.67/2012/Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 20/2012)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „Material Cultures and Object Studies“ vorgesehenen Anforderungen erfüllt:

In den einzelnen Studieneinheiten (Modulen) wurden folgende Leistungen erbracht:

Veranstaltungen	Leistungspunkte
Forschungsseminar _____	_____
Forschungskolloquium _____	_____
Methodenkurs _____	_____
Kurse zu Schlüsselqualifikationen _____	_____
Sprachkurse _____	_____
Weitere Aktivitäten:	
Eine Publikationsliste ist beigefügt	

Berlin, den

L.S.

Die Sprecherin oder Der Sprecher
der **Berlin Graduate School of Ancient Studies**
(BerGSAS)

Die oder Der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Anlage 8

Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5

zwischen

(Der Studentin oder Dem Studenten),

und

(Der Betreuerin oder Dem Betreuer gemäß Promotionsordnung)

(Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer)

(ggf. Der zweiten Ko-Betreuerin oder Dem zweiten Ko-Betreuer)

(Der oder Dem Beauftragten des Promotionsstudiums).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 00. Monat 20xx Studentin oder Student des Promotionsstudiums „Material Cultures and Object-Studies“ der „Berlin Graduate School of Ancient Studies“ (BerGSAS), der Humboldt Graduate School (HGS) der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin und erstellt in dessen Rahmen eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

"[.....]".

Das Dissertationsvorhaben ist von der Studentin oder dem Studenten auf der Basis eines schriftlichen Exposés vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 8 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. _____ (als Betreuerin oder Betreuer)
2. _____ (als Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer)
3. _____ (ggf. als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer)

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 8 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 9 bis 14 Art und Umfang der von der Studentin oder dem Studenten zu absolvierenden, über das Studienprogramm hinausgehenden Studieneinheiten (Module) fest.

4. Die Studentin oder Der Student erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der Studentin oder des Studenten in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der Studentin oder des Studenten gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit finden Beratungs- und Betreuungsgespräche mindestens zweimal pro Semester statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder von Seiten des Betreuungsteams bzw. der Studentin oder des Studenten Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 7 Abs. 2 anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [*Datum*] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die Studentin oder Der Student verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die Studentin oder Der Student darf eine entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeit nur aufnehmen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die von der Studentin oder dem Studenten im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen hiervon beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Studentin oder des Studenten so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist. Die Nebentätigkeit ist vor ihrer Aufnahme der oder dem Beauftragten sowie dem Betreuungsteam anzuzeigen.

7. Die Studentin oder Der Student hat den Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.

8. Die Studentin oder Der Student und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2002) sowie gemäß der Satzung über die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 25. Juni 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 33/2002). Dazu gehört für die Studentin oder den Studenten, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der Studentin oder des Studenten zu achten und zu benennen.

9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Beauftragte oder den Beauftragten zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die Studentin oder Der Student),

_____ (Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß der Promotionsordnung)

_____ (Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer)

_____ (ggf. zweite Ko-Betreuerin oder zweiter Ko-Betreuer)

_____ (Die oder Der Beauftragte für das Promotionsstudium)